

§. 1.

Wann ein Röm. Kayser einen Röm. Königs = Wahl = Convent veranlasset, gehöret vil darzu, bis es so weit unterbauet wird, daß man zusammenkommet; davon aber hier nicht geredet werden kan.

§. 2. Ist nun vorläuffig das Ja = Wort gegeben, so ersuchet der Kayser Chur = Mann, einen Chur = Fürstlichen Collegial = Tag auszuschreiben.

§. 3. Welchem dann diser auch nachkommt.

§. 4. Wann aber der Kayser gestorben ist und solches dem Chur = Fürsten zu Mann notificiret wird, condoliret er forderist des verstorbenen Kayfers Hinterlassenen.

§. 5. Er ladet so dann jeden Chur = Fürsten ins besondere zu einem Wahl = Tag ein.

§. 6. Und läffet Instrumente darüber verfertigen.

§. 7. Er ertheilet der Wahl = Statt Nachricht, daß und wann der Collegial = Tag, oder die Wahl, allda gehalten werden solle.

§. 8. Chur = Sachsen befiehet dem Reichs = Erb = Marschall, was er zu thun habe.

§. 9. Es schreibet auch an den Magistrat der Wahl = Statt wegen allerley Angelegenheiten.

§. 10. Die übrige Chur = Fürsten stellen Urkunden wegen der an sie beschehenen Einladung zur Wahl aus.

§. 11. Sie schreiben an den Magistrat der Wahl = Statt wegen der Quartiere &c.

§. 12. Jeder Chur = Fürst erwählet die Gesandte,

sandte,